

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung –
Letzte Änderung vom 03.04.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 27. September 1982 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen,
- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes, sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
- c) dem Arbeitsfrieden dienen,
- d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- e) Gnadengesuche betreffen,
- f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg
- b) die Bundesrepublik Deutschland
- c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
- d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 18 der Bundeshaushaltsordnung und der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes

und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach den als Anlagen 1 bis 3 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnissen. Für Amtshandlungen, für die die Gebührenverzeichnisse keine Gebühr vorsehen und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,50 bis 1.000 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert, der zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständigen bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro.
- (5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsende Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
- a) Telegrafien- und Fernschreibgebühren
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

Das **Gebührenverzeichnis – Anlage 1** zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgebührenordnung - erhält folgende Fassung: **Letzte Änderung vom 13.11.2006**

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,50 € gebührenfrei
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,50 bis 2.500 €
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100 €
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche - mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei -	2,50 - 100 €

5.	Beglaubigungen, Bestätigungen a) von Unterschriften, Handzeichen u. Siegeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift. Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	2,50 bis 125 € je Seite 0,25 bis 2,50 €, mindestens 0,50 €
6.	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist. Wählbarkeitsbescheinigung Gebührenfrei sind: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EKStG, 9 Nr. KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	2,50 bis 50 € 20 €
7.	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500 €
8.	Bescheinigungen Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 BauGB	gebührenfrei
9.	Feiertagsrecht a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz) b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz) 1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	10 bis 50 € 25 bis 100 € 50 bis 200 €
10.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder a) bei Sachen bis zu 500 € Wert b) bei Sachen über 500 € Wert c) bei Tieren	gebührenfrei 1 % des Wertes 2 % des Wertes, mindestens die Unterbringungs- und Verpflegungskosten
11.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500 €
12.	Giftschein Erteilung eines Erlaubnisscheines zum Erwerb von Gift nach § 7 Abs. 2 Giftverordnung	2,50 bis 25 €

13.	Gutachten (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstandes	1 % bis 5 %, mind. je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 15 €
14.	Hinterlegungen a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter b) - b) Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren c) Rückgabe von Urkunden nach oben je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt d) Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach oben b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung	2,50 € 1 % des Wertes, mind. 2,50 € 2,50 € 0,5 % des Wertes mind. 2,50 €
15.	Kirchenaustritt für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren a) für Personen, die selbst und deren Ehegatte keinen eigenen Verdienst haben (z.B. Schüler, Studenten, Ar- beitslose), Empfänger von laufender Hilfe zum Lebens- unterhalt und Wohngeldempfänger b) für Sonstige	10 € 25 €
16.	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5 €

17.	Melderecht	
	a) Auskünfte aus dem Melderegister	
	1. Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	7,50 €
	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15 €
	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3 MG)	1,50 €
	jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt,	mindestens jedoch 6 €
	2. Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 bis 2.500 €
	b) Datenübermittlungen	1,50 €
	1. Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 10 LDSG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 21 LDSG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10 € betragen würde.	
	2. Datenübermittlungen Ermittlungen nach Buchstabe a), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden.	10 bis 2.500 €
	3. dito an GEZ, SWR bzw. Beauftragte	0,15 € je übermittelte Person
	c) Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	2,50 €
	d) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500 €
	e) Gebührenfrei sind:	
	1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige,	
	2. die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 Abs. 1 MG i.V.m. § 12 Abs. 1 - 3 LDSG),	
	3. die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters	

<p>18.</p>	<p>Gaststättenrecht</p> <p>1) Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) und befristete Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 GastG Grundbetrag bei Schank- und Speisewirtschaften für eine bewirtschaftete Fläche:</p> <p>a) bis 50 qm</p> <p>b) über 50 bis 300 qm zusätzlich</p> <p>c) über 300 qm zusätzlich</p> <p>d) bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z.B. Sälen und Außenbewirtschaftungen werden 30 % der Fläche berücksichtigt</p> <p>e) Erlaubniserweiterung</p> <p>f) bei der Erteilung einer befristeten Gaststättenerlaubnis wird 1/12 des Flächenbeitrags für jeden angefangenen Monat berechnet</p> <p>g) erhalten mehrere Personen gleichzeitig die Erlaubnis zum Betrieb derselben Gaststätte, so wird der ermittelte Betrag um je ein Viertel pro weiteren Antragssteller erhöht und durch die Anzahl der Antragsteller geteilt. Der Betrag ist für jeden Gebührensschuldner als Gebühr festzusetzen.</p> <p>h) Beantragt ein Angehöriger im Sinne des § 20 LVwVfG die Gaststättenerlaubnis als unmittelbare/r Nachfolger/in für den/die bisherige/n Betreiber/in einer Gaststätte ohne dass dabei die Betriebsart oder die Räumlichkeiten wesentlich verändert werden, so beträgt die Gebühr 1/10 der vorstehend genannten Gebühr, mindestens jedoch 50 €.</p> <p>2) Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG</p> <p>3) Vorläufige Erlaubnis nach § 11 GastG</p> <p>4) Vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG</p> <p>5) Widerruf einer Gaststättenerlaubnis nach § 15 GastG, Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis nach § 4 GastG</p> <p>6) Auflagen und Anordnungen nach §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO)</p>	<p>250 €</p> <p>250 €</p> <p>5 € /qm</p> <p>4 €/qm</p> <p>150 €</p> <p>Die Gebühr für die Stellvertretererlaubnis beträgt 1/10 der Gebühr die für eine pers. Erlaubnis nach § 2 GastG festzusetzen wäre mind. jedoch € 50,--</p> <p>150 €</p> <p>die Gebühr beträgt die Hälfte der Gebühr die für eine vorläufige Erlaubnis festzusetzen wäre</p> <p>200 € bis 1.000 €</p> <p>150 € bis 400 €</p>
-------------------	---	---

	7. Gestattungen a) Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz bis 350 m ² 1. Tag 2. und jeder weitere Tag Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz über 350 m ² 1. Tag 2. und jeder weitere Tag b) Sperrzeitverkürzung nach § 12 Gaststättenverordnung Die Gebühr beträgt bei einer Sperrzeitverkürzung um ... Stunden bis einschließlich 200 m ² bis 2 Stunden mehr als 2 Stunden über 200 m ² bis 2 Stunden mehr als 2 Stunden 3. Die Gebühr beträgt bei einer regelmäßigen Sperrzeitverkürzung 4. Erlaubnis, Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufzustellen gemäß § 33 c Abs. 1 Gewerbeordnung	15 € je 7,50 € 20 € je 7,50 € 15 € 20 € 20 € 30 € 200 bis 2.500 € 500 bis 2.500 €
19.	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse Bearbeiten von Spielhallenerlaubnissen Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	Grundbetrag 500 € zuzüglich 200 € je Gerät
20.	Fischereiwesen Weitere Einziehung der Fischereiabgabe für ein, fünf oder 10 Jahre	10 €
21.	Gewerberecht a) Auskünfte aus dem Gewerberegister jeweils für jeden Gewerbebetrieb, auf den sich die Auskunft erstreckt b) Bestätigung gem. § 14 Gewerbeordnung (An-, Ab- oder Ummeldung)	7,50 € 15 €
22.	Plakatierung auf öffentlichen Flächen Gebühr für die Plakatierungserlaubnis - für örtliche Vereine, gemeinnützige Organisationen	10 bis 100 € gebührenfrei
23.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	5 bis 150 € 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a), mindestens 2,50 €
24.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10 bis 200 €

25.	Schreib-/Kopiergebühren a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk - in deutscher Sprache - in fremder Sprache b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben 1. bei einem Format bis DIN A 4 - je Seite 2. bei einem größeren Format als DIN A 4 - je Seite d) Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand - je Seite Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer 5 berechnet.	5 € 10 € 7,50 € 0,50 €, mindestens 1 € 1 € 0,25 bis 2,50 €
26.	Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen Gebühr für die Sondernutzungserlaubnis bis 1 Woche bis 2 Wochen bis 1 Monat mehr als 1 bis 2 Monate mehr als 2 bis 3 Monate mehr als 3 Monate bis 6 Monate mehr als 6 Monate bis 1 Jahr mehr als 1 Jahr, dann jährlich Bei Vollsperrungen von Straßen für den Kraftfahrzeugverkehr kann die in der rechten Spalte genannte Mindestgebühr je nach der Verkehrsbedeutung der Straße im Einzelfall bis zum 5-fachen des genannten Betrags festgesetzt werden.	10 € bis 250 € 15 € bis 500 € 25 € bis 1.000 € 50 € bis 2.500 € 75 € bis 2.500 € 100 € bis 2.500 € 200 € bis 2.500 € 300 € bis 2.500 €
27.	Sprengstoffe a) Erlaubnis für das Abbrennen von Pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV b) Erlaubnis zur Vornahme von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen	10 bis 50 € 10 bis 25 €
28.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr

Stundensatz je Sachbearbeiter: Für den Stundensatz je Sachbearbeiter ist die VwV-Kostenfestlegung des Landes B.-W. in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Anlage 2 lautet wie folgt:

Das **Gebührenverzeichnis - Anlage 2** zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgebührenordnung - erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
----------	--------------------	-------------

1.	Formlose Anfrage	Erste Stunde ist kostenlos, jede weitere angefangene Stunde: Stundensatz je Sachbearbeiter, im Falle einer Baugenehmigung wird die Gebühr angerechnet, d.h. berücksichtigt
2.	Bauvorbescheid a) Bauvorbescheid b) Bauvorbescheid ohne anrechenbare Baukosten	3 Promille der Baukosten, mind. 100 € Stundensatz je Sachbearbeiter; mind. 100 €
3.	Baugenehmigungsverfahren a) Baugenehmigung b) Baugenehmigung ohne anrechenbare Baukosten c) Baugenehmigung für Werbeanlagen	6 Promille der Baukosten, mind. 100 € Stundensatz je Sachbearbeiter, mind. 100 € 6 Promille der Baukosten, mind. 100 €
3. a	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren a) Baugenehmigung b) Baugenehmigung ohne anrechenbare Baukosten	5 Promille der Baukosten, mind. 100 € Stundensatz je Sachbearbeiter, mind. 100€
4.	Ausnahmen/Abweichungen/Befreiungen	Siehe Anlage 3
5.	Ermessensentscheidung nach der BauNVO § 23	100 €
6.	Wasserrechtliche Entscheidung nach § 98 (2) WG	100 – 500 €, evtl. Rechnungsstellungen vom Wasserwirtschaftsamt werden weiterverrechnet
7.	Baulasten	Stundensatz je Sachbearbeiter, mind. 100 €,
8.	Verlängerung von Bescheiden	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheids, mind. 100 €
9.	Teilbaufreigabe	100 €
10.	Bauüberwachung / Abnahmen a) Bauüberwachung, bis 2 Abnahmen b) weitere Abnahmen c) Sonstige Baukontrolle, Abnahme fliegender Bauten	1 Promille der Baukosten, mind. 100 € je Abnahme Stundensatz je Sachbearbeiter Stundensatz je Sachbearbeiter
11.	Bauordnungs- und Denkmalschutzrechtliche Anordnungen	100 – 5.000 €
12.	Brandverhütungsschauen inkl. Nachschauen	Stundensatz je Sachbearbeiter
13.	Brandschutzrechtliche Stellungnahmen	Stundensatz je Sachbearbeiter + Weiterverrechnung der Kosten von einbezogenen Sachverständigen
14.	Abgeschlossenheitsbescheinigungen	50 € pro Wohn- oder Gewerbeeinheit, mind. 100 €
15.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	Stundensatz je Sachbearbeiter
16.	Steuerbescheinigungen im Denkmalschutz	Stundensatz je Sachbearbeiter
17.	Baurechtliche Beratung <u>außerhalb</u> von Genehmigungsverfahren, Kenntnissgabeverfahren oder Verfahren für einen förmlichen Baubescheid a) Beratung erste halbe Stunde b) je weitere angefangene Stunde	Kostenfrei Stundensatz je Sachbearbeiter

18.	Kenntnisgabeverfahren:	
	a) Vollständigkeitsbescheinigung (§ 53 Absatz 3 Nr. 1 LBO)	1 Promille der Baukosten mind. 100 €
	b) Bestätigung nach § 53 (4) LBO	0,5 Promille der Baukosten mind. 100 €
	c) Beratung im Kenntnisgabeverfahren	Erste halbe Stunde frei, jede weitere angefangene Stunde: Stundensatz je Sachbearbeiter
	d) Angrenzerbenachrichtigung	20 € pro Benachrichtigung, max. 100 €

Stundensatz je Sachbearbeiter: Für den Stundensatz je Sachbearbeiter ist die VwV-Kostenfestlegung des Landes B.-W. in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Anlage 3 lautet wie folgt:

Befreiungen / Ausnahmen / Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans

1. Überschreitung der Baugrenze/Baulinie mit dem Baukörper oder mit Bauteilen
5 Promille der Baukosten des überschreitenden Bauteiles, mind. 100 €

2. Überschreitung GRZ und GFZ (Grundflächen- und Geschossflächenzahl)
Pro angefangene Überschreitung um 0,1 125 €

3. Abweichende Trauf- oder Firsthöhen
Je angefangene 10 cm: 50 €, mind. 100 €

4. Abweichung bei Dachaufbauten (z.B. Gauben)
Pro lfd. ½ m: 50 €, mind. 100 €

5. Änderung der Dachneigung
Je Grad 50 €, mind. 100 €

6. Änderung der Firstrichtung
100 € bis 500 €

7. Änderung der zulässigen bzw. festgesetzten Hausform

Einfamilienhaus statt Doppel- oder Reihenhauses	200 €
Doppelhaus statt Einfamilienhaus	400 €
Reihenhauses statt Einfamilienhaus oder Doppelhaus	600 €

8. Änderung der Dachform 300 €

Bauordnungsrechtliche Ausnahmen und Befreiungen

9. Abweichungen von den Abstandsflächen gem. LBO
(Unterschreitung) 100 € bis 500 €
Wegfall dieser Gebühr bei Übernahme einer Abstandsflächenbaulast gegenüber der Baurechtsbehörde durch den Angrenzer

10. Sonstiges (Rahmengebühr) 100 € bis 5.000 €